



Kleinbeihilfenerklärung

(Erklärung über beantragte/ erhaltene Kleinbeihilfen im Sinne der „Fünften Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zum Antrag auf Gewährung von finanzieller Unterstützung soloselbstständiger Künstlerinnen und Künstler)

1. Angaben zur Person

Name, Vorname, ggf. Künstlername: _____

Anschrift: _____

2. Definitionen und Erläuterungen

Angesichts des Ausbruchs von COVID-19 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehen. Auf der Grundlage der Nummer 3.1 und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 wurde die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ notifiziert und von der Europäischen Kommission am 24. März 2020 genehmigt. Auf der Grundlage der diese Mitteilung ändernden Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 2215 final vom 3. April 2020 wurde die „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ notifiziert und von der Europäischen Kommission am 11. April 2020 genehmigt. Die Mitteilung vom 19. März 2020 wurde durch die Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 4509 final vom 29. Juni 2020 erneut geändert, woraufhin die „Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ am 27. Juli 2020 von der Europäischen Kommission genehmigt wurde. Die Mitteilung vom 19. März 2020 wurde durch die Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 7127 final vom 13. Oktober 2020 erneut geändert, woraufhin die „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ am 19. November 2020 von der Europäischen Kommission genehmigt wurde.

Die Mitteilung vom 19. März 2020 wurde durch die Mitteilung der Europäischen Kommission C(2021) 564 final vom 28. Januar 2021 erneut geändert, woraufhin die „Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ am 12. Februar 2021 von der Europäischen Kommission genehmigt wurde. Nachdem die Mitteilung vom 19. März 2020 durch die Mitteilung der Europäischen Kommission C(2021) 8442 vom 18. November 2021 erneut geändert wurde, ergeht folgende „Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“:

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Kleinbeihilfe nach dieser Regelung anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der in § 1 genannte Höchstbetrag nicht überschritten wird.

3. Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich als soloselbstständiger Künstler/soloselbstständige Künstlerin über die hier beantragte Kleinbeihilfe hinaus, seit Beginn der Corona Pandemie

a) ☐ keine weiteren Kleinbeihilfen beantragt bzw. erhalten habe.

b) ☐ die nachstehend aufgeführten Kleinbeihilfen beantragt bzw. bewilligt/erhalten habe.

beantragt bewilligt

Datum Antrag	Datum Zuwendungsbescheid	beantragter bzw. bewilligter Zeitraum der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Programmname	Summe
Gesamtsumme					



Mir / uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben in den Punkten 1. und 3. für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und dass ich / wir verpflichtet bin / sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, § 3 SubvG. Ich bin / wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben in dem Antrag bzw. in den Anlagen sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Ort und Datum

rechtsverbindliche Unterschrift